jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/9/24 A13/01 ua

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.2002

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1
ZPO §529 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung einer Nichtigkeitsklage gegen die Zurückweisung neuerlich gestellter Verfahrenshilfeanträge wegen entschiedener Sache mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes

Rechtssatz

Ein Beschluß, mit dem ein Verfahrenshilfeantrag ab- bzw zurückgewiesen wird, ist keine "die Sache erledigende Entscheidung" iSd §529 Abs1 ZPO (zB VfSlg 8972/1980; VfGH 24.09.01, B770/01, alle zum - insoweit gleichlautenden - Einleitungssatz des §530 Abs1 ZPO).

Entscheidungstexte

- A 13/01 ua
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.09.2002 A 13/01 ua

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:A13.2001

Dokumentnummer

JFR_09979076_01A00013_4_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at